

**4. Änderung
Vergütungsordnung
der Technischen Hochschule Wildau
zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen**

1. §1 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

**§1
Vergütung von Lehrbeauftragten**

(1) Lehraufträge

Für die Honorierung von Lehrbeauftragten zur Ergänzung des Lehrangebots, die durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau bestellt werden, wird folgende Vergütung festgesetzt:

- Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufträge wie Professoren wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung von 35,00 €

- Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind (z.B. Sprachausbildung) erhalten eine Einzelstundenvergütung von 18,00 €

- Für Sprachunterricht im Fernstudium beträgt die Einzelstundenvergütung 25,00 €

Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, erhalten eine individuell festzusetzende Einzelstundenvergütung, die sich an den Empfehlungen der KMK vom 01.02.2002 orientiert.

(2) Betreuung von Abschlussarbeiten im Direktstudium

Für Lehrbeauftragte, die Abschluss- / Gemeinschaftsabschlussarbeiten von Direktstudenten als Erst- oder Zweitgutachter betreuen, beträgt die Vergütung

Abschlussarbeiten

- Als Erstgutachter, je Abschlussarbeit	117,00 €
- Als Zweitgutachter, je Abschlussarbeit	41,00 €
- Wenn zwei Betreuer und kein Gutachter eingesetzt werden, beträgt die Vergütung	67,50 €

Gemeinschaftsabschlussarbeit

- Erstgutachter, je Gesamtarbeit	150,00 €
- Zweitgutachter, je Gesamtarbeit	50,00 €

2. §2 wird wie folgt redaktionell gekürzt:

§ 2

Vergütung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften

- (1) Für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskraft) beträgt die Vergütung ab dem Jahr 2020 9,35 Euro (brutto je Zeitstunde).
- (2) Für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit einem Bachelorabschluss oder einem Fachhochschulabschluss oder einem Masterabschluss in einem nicht akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung ab dem Jahr 2020 10,45 Euro (brutto je Zeitstunde).
- (3) Für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit einer abgeschlossenen, wissenschaftlichen Hochschulbildung an einer Universität oder einem Masterabschluss in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung ab dem Jahr 2020 11,55 Euro (brutto je Zeitstunde).